

Namenserteilung des sorgeberechtigten Elternteiles auf den Familiennamen des nichtsorgeberechtigten Elternteiles

Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht und möchte, dass das Kind den Familiennamen des anderen nichtsorgeberechtigten Elternteiles führt. Dazu ist es erforderlich, dass der Vater des Kindes der Namenserteilung der allein sorgeberechtigten Mutter zustimmt.

Einbenennung des Kindes

Der sorgeberechtigte Elternteil hat die Ehe geschlossen mit einem „Stiefelternteil“ und in der Ehe einen Ehenamen bestimmt. Der Geburtsname des Kindes kann dann durch Erklärung auf den Ehenamen geändert werden. Sollte das Kind zu dem Zeitpunkt den Familiennamen des nichtsorgeberechtigten Elternteiles führen, so muss dieser vor der Namensänderung seine Zustimmung erteilen. Diese Möglichkeit besteht jedoch auch für Kinder, dessen Eltern die gemeinsame Sorge innehaben.

Erläuterungen:

Grundsätzlich zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen (Beurkundung) ist der Standesbeamte in dessen Standesamtsbezirk das Kind geboren wurde.

Die Erklärungen selbst können aber auch bei jedem Standesbeamten oder Notar abgegeben werden, der die Erklärungen dann dem zuständigen Standesbeamten zuzuleiten hat.

Notwendige Unterlagen:

- Bescheinigung über das gemeinsame Sorgerecht oder die sog. Negativbescheinigung (beides zu erhalten beim Jugendamt)
- Aktuelle Abstammungsurkunde des Kindes
- Personalausweise der Erklärenden
- Bei der Namenserteilung auf den Ehenamen nach Eheschließung des/oder eines sorgeberechtigten Elternteiles zusätzlich noch eine aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister